

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Haßfurt vom 21.12.2012 (2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Haßfurt folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1**

##### **(Inhalt der Änderung)**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt vom 21.12.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter Abwasser“

2. § 10 Abs. 6 erhält ab Ziffer 4 folgende Neufassung:

„4. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

5. Der Antrag auf Gebührenrückersatz muss bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Haßfurt eingegangen sein. Für den Gebührenrückersatz nach Ziffer 3 gilt ein einmaliger Antrag auch für die weiteren Kalenderjahre, solange die Voraussetzungen vorliegen. Der Gebührenrückersatz wird erstmals für das Kalenderjahr gewährt, in dem der Antrag schriftlich bei der Stadt eingegangen ist.

6. Vom Gebührenrückersatz sind die in Abs. 5 genannten Wassermengen ausgeschlossen, ferner bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge, die für jede auf dem Grundstück gemeldete Person pro Monat 2 m<sup>3</sup> beträgt. In den Fällen Ziffer 3 wird ein Gebührenrückersatz nur dann gewährt, wenn die Wassermenge, die für jede auf dem Grundstück gemeldete Person pro Monat 2 m<sup>3</sup> beträgt, im Jahr insgesamt um 15 m<sup>3</sup> überschritten wird.“

#### **§ 2**

##### **(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Haßfurt, 17.12.2020

  
Werner  
Erster Bürgermeister